

POSITION

PRAXISTAUGLICHE FOLGEREGELUNG FÜR KUNDENANLAGEN

Folgen eines Wegfalls der Kundenanlage

Der BGH-Beschluss zur Kundenanlage vom 13. Mai 2025 (Az. EnVR 83/20) auf Grundlage des EuGH-Entscheids vom 28. November 2024 (Az. C-293/23) stellt das etablierte Versorgungsmodell der Kundenanlage (§ 3 Nr. 24a und 24b EnWG bzw. § 3 Nr. 65/66 EnWG-E) in Industrie, Handel, Gewerbe, Wohnungswirtschaft und Kommunen in Frage. **Potenziell zehntausende Unternehmen sind negativ betroffen!**

Bei einem Wegfall der bisher weitgehend regulierungsfreien Energieversorgung in Kundenanlagen und einem massenhaften Übergang in den regulierten Netzbetrieb drohen massive **wirtschaftliche Verwerfungen**, die die bereits stark belastete **industrielle Wettbewerbsfähigkeit zusätzlich verschlechtern**. Die industrielle Eigenerzeugung wäre zu Lasten vorgelagerter Netze und zum Nachteil der allgemeinen Versorgungssicherheit vielfach gefährdet. Hinzu kommt ein **extremer Zuwachs an Bürokratiepflichten und Milliardenkosten** für Wirtschaft und Behörden, der volkswirtschaftlich keinerlei Mehrwert bringt und personelle und finanzielle Kapazitäten über Jahre bindet, die in anderen Bereichen deutlich sinnvoller eingesetzt werden können.

Aus Sicht des VCI sind die weitgehenden **Ausnahmen von der Energieregulierung für Kundenanlagen nach wie vor sachgerecht, erforderlich und energiewirtschaftlich überzeugend**. Es ist nicht ersichtlich, warum industrielle Standortbetreiber, an deren Stromversorgungsinfrastruktur einzelne Verbrauchseinrichtungen Dritter angeschlossen sind (die beispielsweise durch Unternehmensabspaltungen historisch gewachsen sind), wie Netzbetreiber reguliert werden sollten.

Die Produktion industrieller Güter bleibt der Geschäftszweck dieser Unternehmen, nicht der kommerzielle Betrieb von Strom- oder Gasnetzen. Die gleiche Logik gilt auch für andere betroffene Branchen.

Weiterentwicklung der Übergangsregelung und Folgeregelung nötig

Aufgrund der aktuellen Rechtsunsicherheit wurde im Rahmen der jüngsten EnWG-Novelle durch einen Änderungsantrag der Regierungsfraktionen mit § 118 Abs. 7 EnWG kurzfristig eine **dreijährige Übergangsfrist bis Ende 2028 eingeführt**.

Der VCI begrüßt ausdrücklich die Intention, mit einer solchen Frist **vorübergehende Planungssicherheit** zu schaffen, bis eine tragfähige, bürokratiearme Lösung gefunden

ist. Die Bundesregierung muss, wie im Entschließungsantrag der Regierungsfraktionen formuliert, die Übergangsfrist nutzen, um **schnellstmöglich eine bürokratiearme, rechtssichere Folgeregelung auf EU-Ebene** zu finden, die idealerweise den Status Quo der Kundenanlage fortführt.

Andernfalls würden betroffene Unternehmen innerhalb der Übergangsfrist vor die Wahl gestellt, entweder ihre Kundenanlage den vorgelagerten Netzbetreibern zu übereignen oder die Kundenanlage nach Ablauf der Frist in die Netzregulierung zu überführen, wenn bis dahin keine Folgeregelung vorliegt. Beide Optionen wären für die Industrie jedoch sehr nachteilhaft und daher keine Lösung:

- Die in der Gesetzesbegründung genannte Option einer Übereignung, eines Verkaufs oder einer Verpachtung der Kundenanlage **in das vorgelagerte Netz** wäre für viele Unternehmen **wirtschaftlich nicht zu verkraften** und führt prinzipiell zu vergleichbaren Nachteilen wie ein genereller Übergang in die Regulierung.
- Durch die Übertragung in das vorgelagerte, vollregulierte Netz würden bisherige Kundenanlagenbetreiber und weitere Letztverbraucher in den Kundenanlagen regelmäßig mit einem **Vielfachen der derzeitigen Netzentgelte belastet werden**. Zudem ist auch bei Übereignungen ein kostenintensiver, vollständiger Umbau der Messinfrastruktur notwendig, was Betriebsausfälle nach sich zieht. Dies führt in der bereits sehr angespannten Wirtschaftslage zu enormen Mehrbelastungen und wirkt teils existenzbedrohend.
- Da eine solche Übertragung aufgrund nötiger Vorbereitungen und der technischen Umsetzung **mindestens zwei Jahre** in Anspruch nehmen würde, wäre zu befürchten, dass Unternehmen **bereits 2026 die Entscheidung treffen müssten**, die Kundenanlage entweder zu übertragen oder das Risiko eines Übergangs in die Netzregulierung nach Ablauf der Frist einzugehen, wenn bis dahin keine Folgeregelung erreicht wurde. Dieser Zeitdruck konterkariert die eigentliche Intention der Übergangsfrist.
- Somit ständen Unternehmen vor der Entscheidung zwischen einer faktischen Enteignung und dem Risiko potenziell massiver Bürokratie und Mehrkosten, wenn nach der Frist keine tragfähige Folgeregelung greift.

Einbindung betroffener Branchen

Aufgrund der geschilderten erheblichen Betroffenheit zahlreicher Sektoren plädiert der VCI für eine frühzeitige Einbindung betroffener Branchen bei der weiteren Lösungsfindung.

Der VCI verweist erneut auf die Forderung des **gemeinsamen Appells von 27 Verbänden** vom 25. August 2025, einen runden Tisch der Bundesregierung mit Betroffenen Branchen zur Kundenanlage einzurichten, Rechtssicherheit für Neuanlagen zu schaffen und die etablierte Praxis auch in Zukunft rechtlich abzusichern.¹ Dass eine

¹ [Verbändeappell Kundenanlage](#), 25. August 2025

solche Einbindung betroffener Stakeholder bislang nicht stattgefunden hat, wird bedauert.

Lösungsvorschläge

Es muss verhindert werden, dass die Übergangsfrist in der massenhaften Regulierung bisheriger Kundenanlagen mündet. Dafür sind mindestens eine nationale und als **Hauptziel eine rechtssichere und dauerhafte Lösung auf EU-Ebene** nötig.

Die Bundesregierung muss die gewonnene Zeit nun dringend nutzen und sich schnellstmöglich für eine bürokratiearme Folgeregelung einsetzen. **Ein Ergebnis sollte dabei idealerweise noch 2026 erreicht werden**, da Unternehmen aufgrund der oben genannten Umsetzungsdauer von ca. zwei Jahren **faktisch nur noch knapp ein Jahr** haben, bis sie die Entscheidung treffen müssen, ob eine Kundenanlage ggf. an den vorgelagerten Netzbetreiber übertragen werden muss oder nicht.

Politisch wird dabei das kommende Jahr 2026 auf europäischer Ebene entscheidend. Im **Rahmen des angekündigten „Energy Omnibus“ sollte daher eine entsprechende Lösung in der Strom-Binnenmarktrichtlinie verankert werden**. Das würde auch für andere Mitgliedsstaaten, die die Thematik „freier“ auslegen, insgesamt Rechtssicherheit bringen.

Jede Lösung sollte entsprechend der grundlegenden Zielsetzung der EU-Binnenmarktrichtlinie Strom- und Erdgaskunden weiterhin einen freien Marktzugang und den Lieferantenwechsel ermöglichen, ansonsten aber **regulatorische und bürokratische Pflichten auf das absolut notwendige Minimum beschränken**. Dies ist bei den heutigen Regelungen der Kundenanlage gewährleistet. Zugleich sind nach den EuGH- und BGH-Entscheidungen jedoch Anpassungen erforderlich, um einen rechtssicheren Zustand zu erreichen und dauerhaft zu gewährleisten.

Im Folgenden werden Vorschläge für vorübergehende nationale und eine dauerhafte europäische Lösung formuliert.

Langfristige EU-Regelung

- Die Bundesregierung sollte sich auf EU-Ebene nachdrücklich für Anpassungen der einschlägigen Vorschriften der EU-Binnenmarktrichtlinien Elektrizität und Erdgas einsetzen.
- Idealerweise sollten die EU-Binnenmarktrichtlinien um die bestehenden Kundenanlagenregelungen ergänzt werden. Es ist in jedem Fall eine Änderung des Unionsrechts nötig, um den Spielraum des nationalen Gesetzgebers für eine rechtssichere, bürokratiearme Lösung zu erweitern.
- Hierfür wäre ein frühzeitiger Austausch zwischen den Ministerien und Branchenvertretern betroffener Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene nötig, um eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten und der Europäischen Kommission vorzulegen.
- Sollte dies kurzfristig (im Jahr 2026!) nicht möglich sein, ist eine Modifizierung der nationalen Übergangsregelung nötig, um schnellstmöglich die erforderliche Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen herzustellen und um unnötige Mehrkosten und Bürokratie zu vermeiden.

Weiterentwicklung der nationalen Übergangsregelung

- National sollten kurzfristig die erforderliche Rechtssicherheit geschaffen und **Spielräume des BGH-Entscheids voll genutzt werden**. Daneben sollte geprüft werden, für welche Fälle unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des Art. 5 der EU-Binnenmarktrichtlinie überhaupt ein Regelungsbedürfnis besteht.
- Bei jeder nationalen Regelung sollte im Sinne des Bestandsschutzes eine **Rückwirkung etwaiger neuer regulatorische Pflichten für bisherige Kundenanlagen klar ausgeschlossen werden**. Dies betrifft insbesondere die rückwirkende Erhebung von Umlagen und Netzentgelten.
- Die **Regelung für Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung (§ 3 Nr. 24b EnWG) ist wie bisher zu erhalten** und war nicht unmittelbar Gegenstand des BGH-Entscheids. Dies umfasst auch Versorgungskonzepte verbundener Unternehmen sowie im Rahmen einer Bagatellregelung Drittbelieferungen am Standort.
- Die Stellungnahme des Bundesrats vom 8. Oktober 2025 (Drs. 21/2076) skizziert in diesem Zusammenhang einen sinnvollen Lösungsansatz, demzufolge nicht nur gebäudeinterne, sondern auch **grundstücksinterne Energieverteilungsanlagen** keine Verteilernetze sind und damit von einer Regulierung auszunehmen sind. Bei einer Umsetzung dieses Vorschlags ist zu beachten, dass auch räumlich zusammenhängende Betriebsgebiete und deren Anbindung an etwaige EE-Anlagen über Direktleitungen als Teil des Grundstücks zu verstehen sind.
- Für Kundenanlagen nach § 3 Nummer 24a EnWG ist dringend eine **Folgeregelung erforderlich**. Der § 110 EnWG für geschlossene Verteilernetze ist keine wirtschaftliche Alternative für Betroffene, da er nur sehr geringfügig von den vollen regulatorischen Pflichten der Netze der allgemeinen Versorgung abweicht. Eine Lösung kann sich z.B. am o.g. Vorschlag des Bundesrats orientieren.
- Eine weitere zusätzliche Option ist eine Ergänzung des EnWG z.B. um einen neuen § 110a EnWG „**Besondere Geschlossene Verteilernetze**“², der sich auf ein absolutes und nicht vermeidbares Mindestmaß an Regulierung beschränkt, um die eigentlichen Ziele der Binnenmarktrichtlinien Elektrizität und Erdgas zu erfüllen. Dazu zählen im Wesentlichen der freie, unverfälschte Zugang zum Strom- und Gasmarkt, die Versorgungssicherheit sowie Dekarbonisierung. **Zeitgleich mit dieser Ergänzung im EnWG sollte sich dafür eingesetzt werden, dass wenigstens diese Regelung zügig in der EU-Binnenmarktrichtlinie Elektrizität übernommen wird.**
 - Im Gegensatz zu dem Betrieb geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG liegt im Fall dieses ergänzenden Paragraphen **keine Gewinnabsicht für den Verkauf von Strom oder Erdgas** vor, sondern der originäre Geschäftszweck bleibt die industrielle Produktion von Gütern. Auch kommt es nicht zu einem Strom- oder Erdgasverkauf, sondern selbst erzeugter oder bereits gekaufter Strom oder Erdgas werden lediglich weitertransportiert.

² Ggf. abweichende Bezifferung nach Inkrafttreten der EnWG-Novelle zur Umsetzung des Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets.

- Der Paragraph sollt explizit nur die zu erfüllenden **Kernpflichten in Form eines Positivkatalogs** aufführen. Diese sollten sich auf die o.g. Kernziele der Richtlinie beschränken und insofern Verbrauchern den uneingeschränkten Marktzugang und freie Lieferantenwahl ermöglichen, wie sie bereits jetzt über den § 20 Abs. 1d EnWG realisiert werden.
- Erforderliche Pflichten für das Funktionieren des Elektrizitätsmarkts, die keine Mindestanforderung aus der EU-Binnenmarktrichtlinie Elektrizität darstellen, wie z.B. aus der Festlegung zur Marktkommunikation der Bundesnetzagentur (BNetzA) sollten wie bisher auch von den darauf spezialisierten Betreibern vorgelagerter Verteilernetze erfüllt werden.
- Ebenfalls sollte geprüft werden, inwieweit der Begriff der „Direktleitung“ nach § 3 Nr. 12 EnWG im Rahmen einer bürokratiearmen Lösung genutzt werden kann. So könnte etwa durch geringfügige Anpassung im Gesetz klargestellt werden, dass es sich dabei um eine Leitung handelt, „(...) die einen Elektrizitätserzeuger und oder ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet (...).“, um die massenhafte Entstehung neuer Verteilernetze zu vermeiden.

Flankierende Festlegungen der Bundesnetzagentur

- Die derzeitige Übergangsregelung umfasst explizit nur Bestandsanlagen. Eine große **Rechtsunsicherheit für Neuanschlüsse** bleibt damit unverändert bestehen, wodurch Investitionen in neue Projekte in zahlreichen Branchen in Frage gestellt werden.
- Die BNetzA sollte daher parallel in Abstimmung mit der Bundesregierung klarstellen, dass der **(Neu-)Anschluss an die Verteilernetzebene** von Unternehmen, die die bestehenden Anschlussvoraussetzungen nach geltender Rechtslage erfüllen, weiterhin als Kundenanlage möglich ist.